

ICS 13.300

Dieses Beiblatt enthält zur Information eine Übersicht der internationalen Richtlinien und Regelwerke für verbotene und deklarationspflichtige Stoffe die bei SMS group mindestens anzuwenden sind.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Verbotene Stoffe	1
1.1	Überblick	1
1.2	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	1
1.3	Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)	2
1.4	Richtlinie 94/62/EG (Verpackungen)	2
1.5	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozide)	2
1.6	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	2
1.7	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)	2
1.8	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP)	3
1.9	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Treibhausgase)	3
1.10	Clean Air Act (42 U.S.C Title 42 Chapter 85 Subchapter VI)	3
1.11	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozon)	3
1.12	Richtlinie 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren)	3
1.13	Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - GS-Spezifikation	3
1.14	Administrative Measures for the Restriction of the Use of Hazardous Substances in Electrical and Electronic Products ("EEP") (China-RoHS 2)	3
1.15	UK Registration, Evaluation, Authorisation & restriction of Chemicals (REACH) (UK REACH)	4
2	Deklarationspflichtige Stoffe	4
2.1	Überblick	4
2.2	SVHC-Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	4
2.3	Konfliktminerale (KM) – Dodd-Frank Act	4
2.4	Richtlinie 2012/19/EU (Elektro- und Elektronik-Altgeräte - WEEE)	4
	Literaturhinweise	5
	Änderungen	5
	Frühere Ausgaben	5

1 Verbotene Stoffe

1.1 Überblick

Die folgenden Abschnitte listen die gesetzlichen Regelwerke auf, die Stoffverbote aussprechen, sowie Stoffverbote aus Sicht der SMS group und deren Kunden. Diese Stoffverbote sind für alle Produktanlieferungen an die SMS group sowie für alle relevanten Produkte der SMS group unbedingt einzuhalten.

Sofern bekannt, wurden als Hilfestellung Links zur jeweiligen Bezugsquelle der aktuellen Ausgabe des Regelwerks angefügt, sofern diese von <https://eur-lex.europa.eu/> (SN 373:2022-08 Anhang A) abweichen.

1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

1.2.1 Hintergründe der REACH-Verordnung

Die sogenannte REACH-Verordnung soll ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicherstellen. Gemäß REACH müssen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender ihre Chemikalien registrieren und sie sind für deren sichere Verwendung selbst verantwortlich (Europäische Chemikalienagentur – <https://echa.europa.eu/de>).

1.2.2 Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV der REACH-Verordnung listet Stoffe auf, die grundsätzlich verboten sind und für die zur weiteren Verwendung eine Zulassungspflicht (Kapitel 6.6) besteht. Die Veröffentlichung nennt eine stoffspezifische Übergangsfrist „Ablauftermin“, ab der der Stoff nicht mehr oder nur nach Maßgabe der Zulassung in Verkehr gebracht werden darf. Die Stoffe wurden zuvor in der SVHC-Kandidatenliste (SN 373:2022-08 Abschnitt 3.8) veröffentlicht und bleiben dort weiter gelistet.

Hinweis zur Bezugsquelle:

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

1.2.3 Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

Anhang XVII der REACH-Verordnung regelt Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe.

Hinweis zur Bezugsquelle:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

1.2.4 Anlagen 1 bis 6, 8 und 9 – CMR-Stoffe und Azofarbstoffe

Stoffe mit karzinogenen, mutagenen und/oder reproduktionsschädigenden Eigenschaften (CMR Stoffe) und Azofarbstoffe unterliegen verschiedenen Verboten und sind in Anlagen 1 - 6 sowie 8 und 9 der REACH-Verordnung aufgeführt.

Hinweis zur Bezugsquelle:

Die Anlagen sind nicht als gesonderter Link auf der ECHA-Seite hinterlegt, sondern sind direkt an die Verordnung angehängt.

1.3 Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)

Die sogenannte RoHS-Richtlinie beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Sie wurde in allen EU-Staaten in nationales Recht überführt und trat in Deutschland am 2. Januar 2013 mit der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) in Kraft.

Die darin ausgesprochenen Stoffverbote und Ausnahmen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff (SN 373:2022-08 Abschnitt 3.9) jedes Produktes und sind der aktuell gültigen Fassung der Richtlinie zu entnehmen.

1.4 Richtlinie 94/62/EG (Verpackungen)

Die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen (SN 373:2022-08 Abschnitt 3.10) und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen (Artikel 11).

1.5 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozide)

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 regelt die Zulassung von Bioziden in der Europäischen Union und vereinheitlicht somit die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem europäischen Markt. Die Zulassung erfolgt in einem gestuften Verfahren.

Jeder Lieferant der SMS group ist verpflichtet, die Vorgaben und Verpflichtungen für Biozidprodukte und behandelte Ware vollumfänglich zu erfüllen, wenn sein Produkt in den Rahmen der Verordnung fällt. Weiterhin ist den Informationspflichten nachzukommen, wenn ein Produkt mit einem Biozid behandelt wurde und laut Verordnung eine entsprechende Kennzeichnung gefordert ist.

Es dürfen nur Produkte verwendet werden, die

- nicht mit Bioziden oder
- mit einem in der EU zugelassenen Biozidprodukt behandelt wurden

1.6 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Die ChemVerbotsV gilt für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten, nach dem Chemikaliengesetz (ChemG). Sie regelt über die REACH-Verordnung hinaus weitere Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, deren Inverkehrbringen in Deutschland zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen verboten ist.

Dazu gehören:

1. Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten,
2. Anforderungen, die in Bezug auf die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische einzuhalten sind.

1.7 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)

Die GefStoffV ist eine Verordnung aus dem deutschen Arbeitsschutzrecht und soll Mensch und Umwelt vor gefährlichen Stoffen im Rahmen der Arbeitnehmertätigkeit schützen. Insbesondere die Anforderungen des Anhangs II (zu §16 Absatz 2) „Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse“ sind zu beachten.

1.8 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP)

Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 hat das Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen. Dies geschieht durch ein Verbot oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Stoffen. Die gelisteten Stoffe befinden sich in den Anhängen der Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 757/2010, die Änderungen und Ergänzungen enthalten.

1.9 Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Treibhausgase)

Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat das Ziel, die Umwelt durch Minderung der Emissionen von fluoridierten Treibhausgasen zu schützen und ersetzt die früher gültige Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (F-Gase). Sie dient dazu, die in den internationalen Umweltabkommen (Kyoto- und Montreal-Protokoll) festgelegten verbindlichen Vorgaben und Ziele zu erfüllen. Eine Auflistung der Verbote und Beschränkungen befindet sich in den zugehörigen Anhängen der Verordnung.

1.10 Clean Air Act (42 U.S.C Title 42 Chapter 85 Subchapter VI)

Der Clean Air Act (42 U.S.C Title 42 Chapter 85 Subchapter VI) ist ein US-amerikanisches Bundesgesetz zur Reinhaltung der Luft mit dem weiteren Ziel, die Ozonschicht durch Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen zu schützen – ähnlich der Treibhausgas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Kapitel 1.9).

Hinweis zur Bezugsquelle

<https://www.epa.gov/clean-air-act-overview/clean-air-act-text>

<https://www.epa.gov/clean-air-act-overview/title-vi-stratospheric-ozone-protection>

1.11 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozon)

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen. Die hier regulierten Stoffe befinden sich in den zugehörigen Anhängen der Verordnung.

1.12 Richtlinie 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren)

Die Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren regelt das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren (SN 373:2022-08 Abschnitt 3.12). Hier wird insbesondere verboten, solche Batterien und Akkumulatoren in Verkehr zu bringen, die gefährliche Substanzen wie Quecksilber und Cadmium enthalten.

1.13 Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - GS-Spezifikation

Die vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) in der GS-Spezifikation herausgegebenen Informationen führen Stoffgrenzwerte zur Prüfung und Bewertung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der GS-Zeichen-Zuerkennung auf. Die Stoffgrenzwerte unterscheiden sich von denen in REACH Anhang XVII (Kapitel 7.1) und müssen daher gesondert betrachtet werden.

Hinweis zur Bezugsquelle:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (baua):

https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AfPS/Ausschuss-fuer-Produktsicherheit_node.html

1.14 Administrative Measures for the Restriction of the Use of Hazardous Substances in Electrical and Electronic Products (“EEP”) (China-RoHS 2)

Die sogenannte China-RoHS 2-Richtlinie beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Sie trat am 1. Juli 2016 in Kraft.

Die Richtlinie China RoHS 2 hat einen offenen Geltungsbereich mit wenigen Ausnahmen. Im Geltungsbereich sind elektrische und elektronische Produkte mit einer Nennspannung bis zu 1.500 Volt DC und bis zu 1.000 Volt AC. Mit den ausgenommenen Anlagen zur Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung sind deutlich weniger Ausnahmen als in der EU-Richtlinie RoHS vorgesehen. Konkret bedeutet dies, dass Produkte, die nicht in den Geltungsbereich von EU RoHS fallen oder davon ausgenommen sind, nun im Geltungsbereich von China RoHS 2 liegen können. Relevant ist dies für Produkte die in China produziert oder nach China exportiert werden. Eine Ausnahme für aus China exportierte Produkte existiert nicht mehr. Die in der China-RoHS 2 ausgesprochenen Stoffverbote und Ausnahmen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff (SN 373:2022-08 Abschnitt 3.9) jedes Produktes und sind der aktuell gültigen Fassung der Richtlinie zu entnehmen.

Hinweis zur Bezugsquelle:

Die Richtlinie ist nur in chinesischer Sprache verfügbar. Daher wird auf eine Verlinkung verzichtet.

1.15 UK Registration, Evaluation, Authorisation & restriction of Chemicals (REACH) (UK REACH)

Die so genannte UK REACH entspricht im Wesentlichen der EU-REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Es sind Stand heute lediglich Formulierungen zur Gültigkeit angepasst worden und es sind bei Bedarf zusätzliche stoffliche Registrierungen erforderlich, wenn nach Großbritannien geliefert werden soll. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich die Bestimmungen im Laufe der Zeit unterscheiden werden.

Hinweis zur Bezugsquelle:
<https://www.hse.gov.uk/reach/>

2 Deklarationspflichtige Stoffe

2.1 Überblick

Die folgenden Abschnitte listen Regelwerke und Vorgaben auf, die eine Deklarationspflicht aussprechen. Sofern bekannt, wurden als Hilfestellung Links zur jeweiligen Bezugsquelle der aktuellen Ausgabe der Vorgabe angefügt, wenn diese von <https://eur-lex.europa.eu/> (SN 373:2022-08 Anhang A) abweichen.

2.2 SVHC-Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Die SVHC-Kandidatenliste listet Stoffe auf, die als besonders besorgniserregend gelten (SN 373:2022-08 Abschnitt 3.8). Erstmals veröffentlicht im Oktober 2008, ergänzt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) diese Liste nach Bedarf mehrfach pro Jahr. Die in der Kandidatenliste aufgeführten Stoffe sind bei der SMS group grundsätzlich nicht zugelassen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung erteilt werden. Hierzu muss vom Lieferanten begründet werden, warum dieser Stoff nicht durch einen auf der Liste nicht aufgeführten Stoff ersetzt werden kann.

Ist ein von SMS group genehmigter Stoff, der in der Kandidatenliste Art.59 (1, 10) der REACH Verordnung EG Nr. 1907/2006 aufgeführt ist, in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) in einem Erzeugnis enthalten, so ist der Lieferant verpflichtet, die für eine sichere Verwendung dieses Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen (Deklarationspflicht).

Diese Informationen sind dem Einkauf der SMS group gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung mit der Lieferung des Erzeugnisses unaufgefordert bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Prinzip „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Die Informationsverpflichtung ist somit bereits bei Teilerzeugnissen anzuwenden.

Hinweis zur Bezugsquelle
Offizielle aktuelle SVHC Kandidatenliste nach REACH:
<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

2.3 Konfliktminerale (KM) – Dodd-Frank Act

Der Dodd-Frank Act ist eine im Juli 2010 unterzeichnete US-Verordnung, die an der US-Börse gelistete Unternehmen verpflichtet, auf Rohstoffe aus Konfliktregionen zu verzichten. Unternehmen, die ein Konfliktmineral verwenden, müssen seitdem einen gesonderten Bericht über die Herkunft abliefern. Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten Gold, Coltan, Wolframit sowie Zinnstein, aus denen die folgenden vier Metalle – bekannt als 3GT – hergestellt werden:

Gold
Tantal
Wolfram
Zinn

Sollte die SMS group Anfragen von Ihren Kunden bezüglich der Herkunft von Konfliktmineralien erhalten, so wird sie diese Anfragen an ihre Lieferanten weiterleiten.

Hinweis auf weitere Informationen
<https://www.sec.gov/News/Article/Detail/Article/1365171562058>

2.4 Richtlinie 2012/19/EU (Elektro- und Elektronik-Altgeräte - WEEE)

Die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte regelt die Abfallkennzeichnung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Die betroffenen Produktgruppen und Produkte sind in den Anhängen der Richtlinie definiert.

Literaturhinweise

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)
Richtlinie 94/62/EG (Verpackungen)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozide)
Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Treibhausgase)
Clean Air Act (42 U.S.C Title 42 Chapter 85 Subchapter VI)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozon)
Richtlinie 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren)
GS-Spezifikation
China-RoHS 2
UK REACH
Dodd-Frank Act
Richtlinie 2012/19/EU (Elektro- und Elektronik-Altgeräte - WEEE)

Änderungen

Gegenüber SN 373 Bbl.1:2021-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Aktualisierung der Verlinkungen zu externen Seiten

Frühere Ausgaben

SN 373 Bbl.1:2021-09